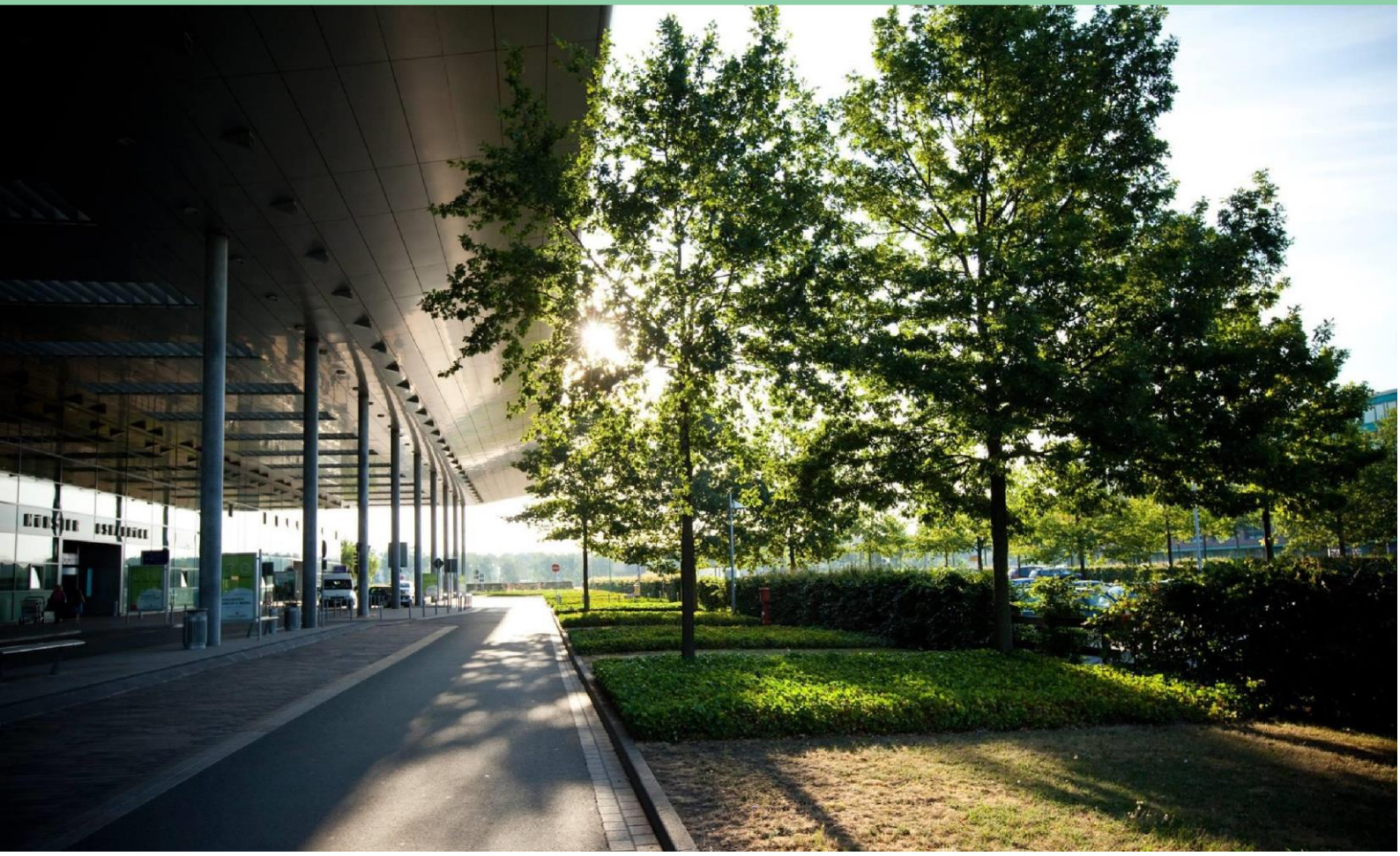




Auszug aus der

AUSWEISORDNUNG



Grundlagen zur Ausweisordnung

Die FMO Flughafen Münster/Osnabrück GmbH erlässt die Ausweisordnung zum Zweck der ihr durch die §§ 8 und 7 LuftSiG auferlegten Pflichten, den sensiblen Teil des Sicherheitsbereiches des Flughafens vor unberechtigtem Zugang zu sichern, zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des zivilen Luftverkehrs sowie an den durch die Landesluftsicherheitsbehörde durchzuführenden Zuverlässigkeitsprüfungen mitzuwirken.

Die Bereiche des Flughafens gliedern sich in

- Landseite (landside)
- Betriebsbereich (KFZ Schleuse)
- Luftseite (airside)
- Sensibler Teil des Sicherheitsbereichs (critical part of security restricted area)

Ob einer Person der Zugang zum sensiblen Teil des Sicherheitsbereichs mittels Dauerausweises erteilt werden kann, entscheidet sich insbesondere nach erfolgter Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 LuftSiG durch die zuständige Landesluftsicherheitsbehörde.

Die Überprüfung auf Zuverlässigkeit durch die Landesluftsicherheitsbehörde erfolgt auf Antrag des Betroffenen und ist nach dem Gebührenverzeichnis der Kostenverordnung der Luftverwaltung (LuftkostV) gebührenpflichtig. Die Kosten für die Überprüfung trägt der Arbeitgeber. Die FMO Flughafen Münster/Osnabrück GmbH zieht im Auftrag der Landesluftsicherheitsbehörde die festgelegte Gebühr ein.

Ist die Zuverlässigkeitsüberprüfung noch nicht abgeschlossen und der Zugang zum sensiblen Teil des Sicherheitsbereichs dringend erforderlich, so muss die Person einen Tagesausweis beantragen und darf sich dort nur unter ständiger Begleitung eines Dauerausweisinhabers aufhalten. Vor dem Zutritt zu den sensiblen Teilen des Sicherheitsbereichs ist die Person zusätzlich an einer der Personalkontrollstellen nach § 8 LuftSiG zu kontrollieren.

Sollte die Zuverlässigkeitsüberprüfung durch die zuständige Landesluftsicherheitsbehörde negativ beschieden werden, wird kein Dauerausweis ausgestellt. Sollte die Landesluftsicherheitsbehörde Zweifel an der Zuverlässigkeit einer Person melden, wird der Flughafenausweis gesperrt.

Über den Zugang zu den Flughafenbereichen entscheidet die FMO Flughafen Münster/Osnabrück GmbH.

Die Zugangsberechtigung wird mittels Flughafenausweisen geregelt

Ausweise im Sinne dieser Ausweisordnung sind:

- Flughafenausweise
- Fahrzeugausweise

Ausgenommen von der Flughafenausweispflicht sind:

Passagiere auf dem Wege vom und zum Luftfahrzeug mit gültiger Bordkarte.

Pilotenlizenz

Flugschüler mit „Zutrittsberechtigung für Flugschüler“

Crewausweise

Die FMO Flughafen Münster/Osnabrück GmbH prüft bei verschiedenen Nutzergruppen mindestens einmal jährlich die Inhaberberechtigung für Flughafenausweise und Fahrzeugausweise.

Ausscheidende Mitarbeiter aller Nutzergruppen sind unverzüglich der Ausweisstelle der FMO Flughafen Münster/Osnabrück GmbH zu melden, die Rückgabe der Ausweise ist sicherzustellen.

Folgende Arten von Ausweisen werden am Flughafen Münster / Osnabrück genutzt:

FMO Dauerausweis

- Konzernmitarbeitende
- Externe Unternehmen
- Behördenausweise
- Fahrzeugdauerausweis

FMO Tagesausweis

- regulärer Tagesausweis
- Tagesausweise für Kranken- und Organtransporte
- Tagesausweise für besondere Anlässe
- Fahrzeugtagesausweis

Besucherausweise

Behörden-Sonderausweise

1 Flughafendauerausweise (mit Lichtbild)

1.1 Grundsätzliches

Personen, die den luftseitigen Bereich oder den sensiblen Teil des Sicherheitsbereiches betreten müssen, erhalten auf Antrag einen Flughafenausweis. Die Ausstellung erfolgt vorbehaltlich der Feststellung der Zuverlässigkeit gem. § 7 LuftSiG und der Erteilung einer Zugangsberechtigung durch die Luftsicherheitsbehörde gem. § 10 LuftSiG sowie der erfolgreichen Teilnahme an der Sicherheitsschulung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 LuftSiG.

Die Zugangsberechtigung gem. § 10 LuftSiG gilt als durch die zuständige Luftsicherheitsbehörde (§ 8 - Behörde) erteilt, wenn die Zuverlässigkeit i.S.v. § 7 LuftSiG durch die hierfür zuständige Luftsicherheitsbehörde festgestellt und die vorgeschriebenen Sicherheitsschulungen absolviert wurden. Wird die Feststellung der Zuverlässigkeit i.S.v. § 7 LuftSiG durch die zuständige Behörde widerrufen oder verliert diese auf sonstige Art und Weise, insbesondere durch Zeitablauf gemäß § 5 Abs. 2 LuftSiZÜV, ihre Gültigkeit, so gilt auch die Erteilung der Zugangsberechtigung als von der zuständigen Behörde (§ 8 LuftSiG - Behörde) widerrufen.

Die Entscheidung über einen Widerruf der Zugangsberechtigung für den Zeitraum bis zum Abschluss der Wiederholungsprüfung gem. § 5 Abs. 2 S. 3 LuftSiZÜV sowie für die Dauer der Prüfung gem. § 7 Abs. 2 LuftSiZÜV trifft die Luftsicherheitsbehörde (§ 8 LuftSiG - Behörde) unter Berücksichtigung der Umstände und Erkenntnisse des Einzelfalls.

1.2 Ausweise/Gültigkeit/Personengruppen

Die Gültigkeit des Ausweises beträgt maximal 5 Jahre, sofern die FMO Flughafen Münster/Osnabrück GmbH die Gültigkeit nicht vorher außer Kraft setzt oder verlängert bzw. die Gültigkeit nicht durch Beendigung oder Veränderung der Tätigkeit am Flughafen aufgehoben wird.

Die Gültigkeit der Zuverlässigkeitsüberprüfung (ZÜP) ist auf 5 Jahre beschränkt. 4 Monate vor Ablauf der Frist wird der Ausweisinhaber aufgefordert, einen Antrag auf Wiederholungsüberprüfung nach § 7 LuftSiG zu stellen. Die Überprüfung ist kostenpflichtig nach LuftKostV. Der Antragsteller einer Wiederholungsprüfung gilt so lange als zuverlässig, bis die ZÜP abgelaufen ist oder ein negativer Bescheid der zuständigen Landesluftsicherheitsbehörde zugestellt wird.

Sollte der Bescheid negativ ausfallen, wird der Dauerausweis umgehend gesperrt und eingezogen. Auch im Falle eines Widerrufs der ZÜP wird der Dauerausweis umgehend gesperrt und eingezogen.

Flughafendauerausweise werden an folgende Personenkreise ausgegeben:

- Beschäftigte der FMO Flughafen Münster/Osnabrück GmbH
- der Behörden
- der Luftfahrtunternehmen
- der am Flughafen ansässigen Firmen
- sowie von Firmen, die häufiger als 12 Mal pro Jahr den sensiblen Teil des Sicherheitsbereichs des FMO betreten müssen

Die Ausweise sind unter Verwendung der durch die FMO Flughafen Münster/Osnabrück GmbH dafür vorgesehenen Formulare bei der Ausweisstelle durch den Antragsteller persönlich zu beantragen.

Der/die Antragsteller/in hat den Ausweis persönlich in Empfang zu nehmen und die Kenntnisnahme des Belehrungsblattes für Inhaber/innen von Flughafendauerausweisen zu quittieren.

Die Ausgabe von Flughafendauerausweisen liegt, auch nach positivem Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung und absolvieren der erforderlichen Schulung, im pflichtgemäßen Ermessen der FMO Flughafen Münster/Osnabrück GmbH.

Durch unterschiedliche Farbgebung der Ausweise wird zwischen

- der FMO-Familie (grün)
- den Fremdfirmen (gelb)
- den Behörden (blau)
- Tagesausweise (grün)
- Besucherausweise (hellblau)

unterschieden.

Bitte stellen Sie den Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung so früh wie möglich über den Online-Link der Bezirksregierung Münster:

<https://www.bezreg-muenster.de/de/verkehr/luftsicherheit/zuep/index.html>

Verpflichtungen aller Ausweisinhaber

Der Ausweisinhaber ist verpflichtet,

- jede Art von Flughafenausweis jederzeit im sensiblen Teil des Sicherheitsbereichs offen sichtbar möglichst in Brusthöhe an der Oberbekleidung zu tragen,
- den Flughafenausweis nur unter strikter Beachtung der Festlegungen der Flughafenbenutzungsordnung und der Ausweisordnung für den sensiblen Teil des Sicherheitsbereichs des Flughafens zu nutzen
- Tagesausweisinhaber oder Personen mit einer Zutrittsberechtigung für Flugschüler stets zu begleiten und ständig zu beaufsichtigen unter Einhaltung der Ausweisordnung und der FBO
- den Ausweis sorgsam zu behandeln und vor Verlust bzw. widerrechtlichen Zugriffen zu schützen,
- den Ausweis unaufgefordert und unverzüglich der Ausweisstelle zurückzugeben, sofern die Notwendigkeit zum Betreten oder Befahren des sensiblen Teils des Sicherheitsbereichs des Flughafens entfallen, die Tätigkeit bei dem entsprechenden Unternehmen aufgegeben wurde oder die Gültigkeit des Ausweises abgelaufen ist,
- die Berechtigung für Fahrzeuge ist von außen gut erkennbar (z.B. hinter der Windschutzscheibe) im Fahrzeug anzubringen, sobald der sensible Teil des Sicherheitsbereichs des Flughafens befahren wird und außerhalb des sensiblen Teils des Sicherheitsbereichs nicht sichtbar von außen im Fahrzeug zu verstauen,
- den Ausweis den hierzu berechtigten Personen zur Prüfung auszuhändigen,
- den Ausweis und den persönlichen Pin-Code nur zu dienstlichen Belangen i. V. m. diesem Ausweis zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben,
- den Ausweis nicht als Passagier zu verwenden,
- keinesfalls Personen, die keinen oder keinen gültigen Ausweis besitzen, den Zugang zum sensiblen Teil des Sicherheitsbereichs des Flughafens zu ermöglichen, insbesondere durch Mitnahme in Bereiche, die durch das Zutrittskontrollsystem gesichert sind,
- jeden unberechtigten Zugang, der nicht mit eigenen Mitteln verhindert werden kann, sofort der Feuerwehr/Security (Tel. 3111) zu melden,
- ein Ausweisverlust ist unverzüglich bei der Feuerwehr/Security (Tel.: 3111) anzuzeigen,
- wenn er/sie als Fluggast durch die Fluggastkontrolle geht, hat er/sie sich der Luftsicherheitskontrolle wie jeder andere Fluggast zu unterziehen. Um Missverständnisse zu vermeiden oder sich der Luftsicherheitskontrolle zu entziehen, darf in diesem Fall der Flughafenausweis nicht getragen werden.

9 Verstöße gegen die Ausweisordnung

Bei Verstößen gegen die Pflichten von Ausweisinhabern hat die FMO Flughafen Münster/Osnabrück GmbH das Recht, Ausweisinhabern den Ausweis zu entziehen. In diesem Fall ist jegliche Berechtigung zum Betreten oder Befahren des sensiblen Teils des Sicherheitsbereiches erloschen.

Der Ausweis kann von berechtigten Personen im Zuge der Zutrittskontrollen oder der Bestreifungen einbehalten werden, wenn die Zutrittsberechtigungen bezweifelt wird (z. B. Lichtbild, abgenutzter Ausweis, Zweifel, ob die Person auch Inhaber ist). Bei Verstößen gegen die Ausweisordnung kann der Ausweis bis zur endgültigen Klärung mit sofortiger Wirkung eingezogen werden.

Die zuständige Behörde kann u.a. bei Missbrauch des Flughafenausweises ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach §18 LuftSiG einleiten.

Dem/der Antragsteller/in wird eine Verwaltungsgebühr nach gültiger Entgeltordnung berechnet, wenn der Ausweis

- nach Ablauf der Gültigkeit
- nach Beendigung der Tätigkeit am Flughafen
- nach Wegfall der Notwendigkeit, weiterhin den sensiblen Teil des Sicherheitsbereichs des Flughafens betreten oder befahren müssen, nicht unverzüglich in der Ausweisstelle zurückgegeben wird.

Unverzüglich bedeutet:

Bei Flughafendauer- und Tagesausweisen sowie bei Ausweisen für Fahrzeuge sofort nach Beendigung der Arbeit auf dem Flughafengelände oder spätestens am darauffolgenden Arbeitstag.

10 Eigentum, Kosten

Der Ausweis bleibt Eigentum der FMO Flughafen Münster/Osnabrück GmbH.

Für die Erteilung von Ausweisen werden dem/der Antragsteller/in, außer bei Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der FMO Flughafen Münster/Osnabrück GmbH, Entgelte nach Maßgabe der jeweils gültigen Entgeltordnung der FMO Flughafen Münster/Osnabrück GmbH berechnet.

Darüber hinaus wird eine Kautions bei der Ausgabe des Lichtbildausweises nach gültiger Entgeltordnung gegen Beleg erhoben, die bei ordnungsgemäßer Rückgabe zurück-erstattet wird.

Davon ausgenommen sind Tagesausweise sowie Tagesberechtigungen für Fahrzeuge. Gebührenschuldner/in ist der/die Antragsteller/in.

Bei Ausweisverlust hat der/die Gebührenschuldner/in die Kosten für die Erstellung eines neuen Ausweises zuzüglich einer Verwaltungsgebühr nach gültiger Entgeltordnung vor Bearbeitung zu tragen.

Flughafenausweisanträge, die unvollständig und / oder unleserlich ausgefüllt oder digital übermittelt wurden, werden von der Ausweisstelle nicht bearbeitet.